

# GESETZBLATT

233

## der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I ■ Berlin, den 6. März 1954

Nr.25

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zum Warenzeichengesetz .....	233
1. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau. — Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen — .....	233
1. 3. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau .....	234
20. 2. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie .....	234
20. 2. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie .....	235
20. 2. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks .....	235
20. 2. 54	Richtlinien über die Grundschulausbildung und Erziehung in den Jugendhäusern .....	236

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 236

a

### Erste Durchführungsbestimmung zum Warenzeichengesetz.

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 52 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen in die Anlage zur Gebührenordnung vom

I. März 1951 des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 51) folgende Tabelle neu aufgenommen:

#### III. Warenzeichengebühren

##### I. Anmeldegebühr

1. Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Warenzeichens (§ 5 Abs. 2) 35 DM
2. Klassengebühr (§ 5 Abs. 2)..... 6 DM

##### II. Verlängerungsgebühren

1. Verlängerungsgebühr (§ 12 Abs. 2)..... 60 DM
2. Klassengebühr (§ 12 Abs. 2)..... 6 DM
3. Gebührensatzschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungsgebühr 10 %/t mindestens (§ 12 Abs. 2)..... 7 DM

##### III. Gebühren für Verbandszeichen

- 1a) Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Verbandszeichens (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2)..... 240 DM
- b) Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2) 18 DM

- 2a) Verlängerungsgebühr für Verbandszeichen (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2)..... 600 DM

- b) Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2) 18 DM

3. Gebührensatzschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungsgebühr 10 %/t mindestens (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2) 62 DM

#### IV. Aufrechterhaltungsgebühren für AII - Warenzeichen

1. Gebühr für den Antrag auf Aufrechterhaltung eines Alt-Warenzeichens (§ 44 Abs. 1)..... 60 DM
2. Klassengebühr (§ 44 Abs. 1, § 5 Abs. 2) 6 DM

#### V. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Eintragung eines Übergangs des Warenzeichens oder des Wechsels des Vertreters des Zeicheninhabers (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3, § 11 Abs. 1) 12 DM
2. Gebühr für den Antrag auf Löschung eines eingetragenen Warenzeichens (§ 15)..... 25 DM
3. Gebühr für die Einlegung einer Beschwerde (§ 18)..... 25 DM

Berlin, den 20. Februar 1954

Staatliche Plankommission  
Kerber  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau. — Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen —

Vom 1. März 1954

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird in Abänderung

\* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 390)